

Steuernummer 143/236/02191
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 089 1252-7127
Telefax 089 1252-7777

Finanzamt, 80275 München

01 2FF3 4DF2 56 3000 8DD5
DV03.23 0,85 Deutsche Post



K4000 *B06*06*002269*

GTS Treuhand GmbH
Steuerberatungsges.
Bavariaring 10
80336 München



EINGANG
08. März 2023
gepr. erl.

Bescheid

zum 31.12.2021

über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach
§ 27 Abs. 2 KStG

Für
Bundesverband ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V.
Dr.-Max-Str. 21, 82031 Grünwald

Feststellung

Es wird gesondert festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2021 € 32.973

Feststellungsgrundlagen

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG)
und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG)

	Vorspalte €	steuerliches Einlagekonto €	Neu- rücklagen €
Bestand gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorange- gangenen Wirtschaftsjahres		29.281	
Bestand der Neurücklagen zum zum Schluss des vorange- gangenen Wirtschaftsjahres			0
Eigenkapitalveränderung in Fällen, in denen die Grenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG nicht erreicht werden		3.692	0
Zwischensumme		32.973	0
Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres		32.973	0

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse München
Postfach 1155, 84442 Mühldorf
Tel.: 089 1252-6312

Kreditinstitut:
BBk München
IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06 BIC MARKDEF1700
BayernLB München
IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62 BIC BYLADEMMXXX
UniCredit Bank-HypoVereinbk
IBAN DE78 7002 0270 0000 0801 20 BIC HYVEDEMMXXX
Rt. 24.02.2023 KSt 2021

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Mi 7:30-16, Do -18/ Fr-12:30 Deroystr.12

Nahverkehrsanbindung:

Katharina-von-Bora-Str. 4: S-Bahn: Station Stachus -Tram 27: Station Ottostr.
U-Bahn (Linie 2): Station Königsplatz

